

Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition

Nach § 36 des neuen Waffengesetz (WaffG) und
§ 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Aufzubewahrende Waffen/Munition	Art des Sicherheitsbehältnisses	Hinweise
Munition	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung	keine Kurzwaffen keine Langwaffen
Bis zu 10 Langwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992⁽¹⁾	keine Kurzwaffen
Bis zu 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992⁽¹⁾ mit Innenfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992⁽¹⁾	Langwaffen im Waffenteil A, Munition und Kurzwaffen zusammen im Innenfach B
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und bis zu 10 Kurzwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992⁽¹⁾	Langwaffen und Kurzwaffen im Waffenteil B Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 kg oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Anzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf 5 Stück.
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und bis zu 10 Kurzwaffen und Munition	Wertschutzschrank Widerstandsgrad N (0) nach DIN/EN 1143-1	Langwaffen, Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 kg ist dieses entsprechend zu verankern. In Deutschland sind, versicherungstechnisch, nur die Zertifikate des VdS und des ECB-S zugelassen.
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und Kurzwaffen (nach Fassungsvermögen) und Munition	Wertschutzschrank Widerstandsgrad I (1) nach DIN/EN 1143-1	Langwaffen, Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung (zur Mindestmasse s. o.)
Langwaffen (nach Fassungsvermögen) und Kurzwaffen und Munition	Wertschutzschrank Widerstandsgrad II nach DIN/EN 1143-1	Langwaffen, Kurzwaffen und Munition ohne räumliche Trennung (zur Mindestmasse s. o.)